

Rechtsinformation des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Kreisordnungsamt) über die

Ladenschlussregelungen

Allgemeine Ladenschlusszeiten

§ 3

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. An Sonn- und Feiertagen
2. Montags bis samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
3. Am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6.00 Uhr und ab 14.00 Uhr

Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Ladengeschäfte aller Art, sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Bazare und ähnliche Einrichtungen, falls von ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 Ladenschlussgesetz

Von diesen allgemeinen Ladenschlusszeiten gibt es zahlreiche Ausnahmen, wie nachstehend aufgeführt:

§ 15

Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. Alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

Apotheken

Apotheken dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Die Bayer. Landesapothekenkammer kann anordnen, dass abweichend ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an gut sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Im übrigen ist die Dienstbereitschaft von Apotheken in § 23 der Apotheken-Betriebsordnung geregelt.

Kioske

Für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften dürfen Kioske an Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

Rechtsgrundlage: § 5 Ladenschlussgesetz

Tankstellen

Tankstellen dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen gilt folgende Sonderregelung:

1. An diesen Tagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, zulässig.
2. Zulässig ist die Abgabe von Betriebsstoffen (Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, Destillierwasser und Scheibenreinigungsmittel)
3. Zulässig ist ferner die Abgabe von Reisebedarf

Reisebedarf in diesem Sinne sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reiset Toilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Zum Verkauf von Alkohol an Tankstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten hat sich das Bayer. Kabinett befasst und festgelegt, dass eine kleinere Menge dann vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass der Alkohol während der Fahrt konsumiert (sog. typischer Reisebedarf) oder als Mitbringsel verwendet wird. Grundsätzlich ist nicht mehr als typischer Reisebedarf anzusehen und damit unzulässig die kasten- oder trägerweise Abgabe alkoholischer oder nicht alkoholischer Getränke. Unzulässig – selbst bei Einhalten der Mengenbegrenzung – ist die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich Nichtreisende, die von der Möglichkeit des Einkaufs nach Ladenschluss erkennbar nicht zur Deckung eines – wie im Regelfall – spontanen Bedarfs Gebrauch machen.

Tankstellen werden oftmals auch als Mischbetriebe geführt, d.h. es wurde eine Gaststättenerlaubnis für einen stehenden Gaststättenbetrieb erteilt, weil Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. In diesem Falle gilt nicht das Ladenschlussgesetz, sondern die Regelung der Sperrzeit nach dem Gaststättengesetz. Im Rahmen dieses Gaststättenbetriebes dürfen auf der Grundlage des § 7 Gaststättengesetz auch Zubehörwaren abgegeben werden. Der Zubehörhandel ist allerdings beschränkt auf Gäste, denen gegenüber die Hauptleistung erbracht wird.

Daneben bleibt jedoch zulässig der sogenannte Straßenverkauf, d.h. die Abgabe auch während der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr (§ 7 Abs. 2 Gaststättengesetz). In diesem Rahmen dürfen Getränke und zubereitete Speisen, die auch im Betrieb verabreicht werden sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren sowie Speiseeis an Nichtgäste abgegeben werden.

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen dürfen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember (Heiligabend) jedoch nur bis 17.00 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (sonn- und feiertags, Montag bis Samstag bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr) ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

Kur- und Erholungsorte

Das Ladenschlussgesetz sieht Sonderregelungen für Kur- und Erholungsorte vor. Durch die Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 ist geregelt worden, dass in den Gemeinden Bernried, Hohenpeißenberg, Iffeldorf, Rottenbuch, Seeshaupt, Steingaden und Wessobrunn Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden. Das Landratsamt hat durch Rechtsverordnung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 14/1988 folgende Öffnungszeiten bestimmt:

Die Öffnungszeit wird an jährlich höchstens 40 dem Palmsonntag folgenden Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der o.g. Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfange geführt werden (§ 5 der Verordnung).

Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11. März 1985 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 01.04.1986 Nr. 7) wurde ferner festgelegt, dass in allen Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau (außer die

Städte Penzberg, Schongau, Weilheim, Märkte Peißenberg und Peiting) alle Verkaufsstellen, in denen überwiegend Lebensmittel feilgeboten werden in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober geöffnet sei dürfen. Folgende Zeiten wurden dabei festgelegt:

1. An Sonn- und Feiertagen während zweier zusammenhängender Stunden unmittelbar im Anschluss an das Ende der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes. Nach Art. 2

Abs. 4 des Sonn- und Feiertagsgesetzes gilt als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11. 00 Uhr. Die Gemeinden können durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend festsetzen.

2. An Werktagen eine Stunde länger, d.h. bis 21.00 Uhr.

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch: Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden

2. von Bäcker- oder Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen für die Dauer von drei Stunden. Durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.11.1996 wurde ein Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens dürfen drei Stunden offen bleiben.

3. von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden.

4. von Zeitungen: Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden.

Der Verkauf von frischer Milch, Bäcker- oder Konditorwaren sowie Blumen ist nicht zulässig am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Unberührt von diesen Regelungen bleiben die Sonderregelungen für Zeitungen, Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, ländliche Gemeinden sowie der Sonntagsverkauf am 24. Dezember.

Hinzuweisen ist ferner auf eine Sonderregelung für Bäcker an Werktagen:

Diese dürfen die Ladenöffnungszeit auf 5.30 Uhr vorverlegen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz).

Ladenöffnung an Marktsonntagen

Aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen

an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Welche Sonntage freigegeben werden, bestimmen die Gemeinden durch Rechtsverordnung. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist in dieser Rechtsverordnung anzugeben, wobei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen von den Gemeinden nicht freigegeben werden.

Sonstiges gewerbliches Feilhalten

Das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen ist während der allgemeinen Ladenschlusszeiten verboten. Die Gemeinden können Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann im öffentlichen Interesse in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften des Ladenschlußgesetzes erteilen.

Rechtsstand: 01.01.2012